

Zugänglichkeit, Infrastruktur und Lebensumfeld in Bezug auf Ältere

Fachgespräch am 15. Februar 2024 zur Vorbereitung der 14. Sitzung der UN Open-ended Working Group on Ageing im Frühjahr 2024

Hintergrundpapier Februar 2024

1 Einleitung

1.1 Die UN-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rechte Älterer

Im Jahr 2010 hat die UN-Generalversammlung auf Betreiben von Argentinien und Brasilien mit der Resolution A/Res/65/182 eine Arbeitsgruppe zur Stärkung der Menschenrechte Älterer (Open-ended working group on ageing, OEWG-A) ins Leben gerufen.¹ Das Mandat beinhaltet die Überprüfung und Diskussion des bestehenden menschenrechtlichen Rahmens sowie die Identifizierung und Schließung von Schutzlücken. Des Weiteren soll sie weiterführende Überlegungen bezüglich eines zukünftigen menschenrechtlichen Instrumentes zum Schutz Älterer anstellen und einen Vorschlag für ein bindendes Instrument ausarbeiten. Seit der achten Sitzung im Juli 2017 werden die Diskussionen pro Sitzung auf zwei Themen eingeschränkt.

Auf der 13. Sitzung der OEWG-A im April 2023 ersuchte eine Gruppe von Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, die Vorsitzende der OEWG-A, zwei koordinierende Staaten zu benennen.² Diese sollen mit dem Büro der OEWG-A zusammenarbeiten, um einen klaren Zeitplan festzulegen, und bis zur 14. OEWG-A Sitzung Empfehlungen vorlegen. Diese Empfehlungen sollen eine Prüfung des bestehenden internationalen Rahmens für die Rechte älterer Menschen, die Identifizierung möglicher Schutzlücken sowie Lösungen zu deren Schließung enthalten. Ein solcher Entwurf könnte die Grundlage für den Text einer internationalen Konvention für die Rechte Älterer sein. Erstellt werden sollen die Empfehlungen während transparenter und informeller Treffen der Staaten zwischen der dreizehnten und vierzehnten Sitzung der Arbeitsgruppe sowie unter Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Der Vorschlag fand große Zustimmung und wurde ohne Abstimmung angenommen. Als koordinierende Staaten wurden Brasilien und Portugal ernannt.

Die Sitzungen der OEWG-A werden im Vorfeld durch Hintergrundpapiere des Büros der OEWG-A vorbereitet. Die Staaten werden aufgefordert, zu den Hintergrundpapieren nationale Informationen zuzuliefern. Die ausgewählten Themen, die auf der 14. Sitzung³ der OEWG-A in 2024 bearbeitet werden sollen, sind das „Recht älterer Menschen auf Partizipation am öffentlichen Leben und an

¹ UN, General Assembly (2011): Resolution adopted by the General Assembly on 21 December, UN-Dok. A/RES/65/182, 4.2.2011, <https://undocs.org/A/RES/65/182>.

² UN, Open-ended Working Group on Ageing (2023): Identification of possible gaps in the protection of the human rights of older persons and how best to address them, UN-Dok. A/AC.278/2023/L.1/Rev.1, 4.4.2023, <https://undocs.org/A/AC.278/2023/L.1/Rev.1>.

³ Weitere Informationen zur 14. Sitzung hier: <https://social.un.org/ageing-working-group/fourteenthsession.shtml>.

Entscheidungsprozessen“ sowie „Zugänglichkeit⁴, Infrastruktur und Lebensumfeld (einschließlich Transport, Wohnen und Zugang)“. Entgegen vorangegangenen Jahren, in der die OEWG-A in der Karwoche getagt hat, wurde für 2024 entschieden, die Sitzung im Mai 2024 stattfinden zu lassen. Anfang Februar erreichten uns die Leitfragen für die kommende Sitzung.

1.2 Ziel des Fachgesprächs

Zum ausgewählten Thema „Zugänglichkeit, Infrastruktur und Lebensumfeld (einschließlich Transport, Wohnen und Zugang)“ veranstaltet das Deutsche Institut für Menschenrechte Mitte Februar 2024 ein vorbereitendes Fachgespräch. Dadurch sollen Erkenntnisse, Erwartungen und gute Beispiele aus Deutschland gebündelt werden, die von den Vertreter*innen der deutschen Regierung, der Zivilgesellschaft und des Deutschen Instituts für Menschenrechte als Nationale Menschenrechtsinstitution sowohl in das Vorbereitungspapier des Büros der UN-Arbeitsgruppe als auch in die Verhandlungen bei der vierzehnten Sitzung der UN-Arbeitsgruppe eingebracht werden können. Zudem können im Fachgespräch entwickelte Eckpunkte auch zur Fortentwicklung der koordinierten Position der EU-Mitgliedstaaten genutzt werden, die im Vorfeld der UN-Sitzung abgestimmt wird.

In diesem Hintergrundpapier werden zunächst allgemeine Grundlagen des menschenrechtlichen Schutzes im Hinblick auf „Zugänglichkeit, Infrastruktur und Lebensumfeld (einschließlich Transport, Wohnen und Zugang)“ dargestellt und anschließend in verschiedene Aspekte aufgefächert. So sollen wichtige Gesichtspunkte und Leitfragen für die Diskussion identifiziert werden.

2 Zugänglichkeit und Infrastruktur

2.1 Zugänglichkeit allgemein

Zugänglichkeit ist eine Voraussetzung dafür, dass ältere Menschen selbstbestimmt leben und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Unter dem Begriff „Zugänglichkeit“ (Englisch: Accessibility) ist nach Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention der „gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Informationen und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten, offenstehen oder [...] bereitgestellt werden“ zu verstehen. Ohne Zugang zu Transportmitteln, zu Informations- und Kommunikationssystemen und anderen öffentlichen Einrichtungen haben ältere Menschen nicht die gleiche Chance auf Teilhabe in der Gesellschaft.

Artikel 9 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

⁴ Englisch: Accessibility. Gemeint ist damit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) der „gleichberechtigte Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder [...] bereitgestellt werden“ (Artikel 9 UN-BRK)

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung garantiert in Artikel 5 jedem Menschen das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu allen Orten oder Dienstleistungen, die für die Nutzung durch die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wie zum Beispiel Verkehrsmittel, Hotels, Restaurants, Cafés, Theater und Parks. Im Falle von älteren Menschen und älteren Menschen mit Behinderungen nehmen Zugangshindernisse häufig technische oder umweltbedingte Formen an. Meistens handelt es sich um von Menschen bzw. der Gesellschaft geschaffene Barrieren, wie Stufen an den Eingängen von Gebäuden, das Fehlen von Aufzügen in mehrstöckigen Gebäuden und ein Mangel an Informationen in barrierefrei zugänglichen Formaten.⁵ Dies lässt sich teilweise auf eine unzureichende Berücksichtigung der Bedarfe von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen bei stadtplanerischen Maßnahmen zurückführen.

Deshalb fordert der UN-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dass bei der Planung und Gesetzgebung in Bezug auf den Stadtumbau und die Stadtentwicklung die Bedarfe älterer Menschen besondere berücksichtigt werden sollen und dabei ihre soziale Inklusion sichergestellt wird. Zudem sollen Regierungen Maßnahmen unterstützen, die älteren Personen Zugang zu kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theater, Kinos und Konzerthallen ermöglicht.⁶

Auf regionaler Ebene ist insbesondere Artikel 26 der Inter-Amerikanischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte älterer Menschen einschlägig. Dieser garantiert älteren Menschen das Recht auf Zugänglichkeit zur physischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Umwelt und auf persönliche Mobilität. Ziel dieses Rechts ist die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen und ein selbstbestimmtes Leben. Dazu sollen die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, um den Zugang älterer Menschen gleichberechtigt mit anderen zu Transport, Information und Kommunikation sowie öffentlichen Dienstleistungen sowohl in städtischen als auch ländlichen Gebieten sicherzustellen. Nach Artikel 18 des Protokolls über die Rechte älterer Menschen in Afrika zur Afrikanischen Charta über Menschenrechte und Rechte der Völker sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu unternehmen, um den Zugang älterer Menschen zur Infrastruktur, einschließlich Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln, sicherzustellen.

Im Jahr 2002 hat die UN-Generalversammlung einen umfassenden politischen Aktionsplan, den „Madrid International Plan of Action on Ageing“ (Weltaltenplan von Madrid), verabschiedet, mit dem Ziel, eine inklusive Gesellschaft für die weltweit alternde Bevölkerung zu schaffen. Grundlegend war das Ziel, die volle und wirksame Teilhabe älterer Menschen am wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben der Gesellschaft zu gewährleisten. Dafür sollen die Staaten unter anderem die Entwicklung von altersgerechten Gemeinden und Investitionen in die lokale Infrastruktur von multi-generationellen Gemeinden fördern. Ältere Menschen sollen Zugang zu Gütern und Dienstleistungen haben, und neue innerstädtische Gebiete sollen frei von Mobilitäts- und Zugangsbarrieren sein.

⁵ UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2014): General comment No. 2 (2014). Article 9: Accessibility, UN-Dok. CRPD/C/GC/2, 22.5.2014, <https://www.undocs.org/CRPD/C/GC/2>. Vgl. auch Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (2015): Information zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 9: Zugänglichkeit, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/information-zur-allgemeinen-bemerkung-nr-2-des-un-fachausschusses-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen>. Diese Information enthält eine deutsche Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung.

⁶ UN, Committee on Economic, Social and Cultural Rights (1996): General Comment No. 6: The Economic, Social and Cultural Rights of Older Persons, UN-Dok. E/1996/22, 8.12.1995, Ziff. 33, 40, <https://www.refworld.org/legal/general/cescr/1995/en/27839>.

Auch die Ziele für nachhaltige Entwicklung, die darauf abzielen, niemanden zurückzulassen („leave no one behind“), unterstützen die Entwicklung von inklusiven politischen Konzepten in Bezug auf ältere Menschen. Ziel 11 enthält die Forderung nach einer inklusiven Urbanisierung, um sicherzustellen, dass ältere Menschen an der Planung und Entscheidungsfindung teilhaben und Zugang zu sicheren, erschwinglichen und zugänglichen öffentlichen Verkehrsmitteln sowie zu Grünflächen und öffentlichen Räumen haben. Das „Age-friendly city“- Programm der WHO zielt darauf ab, Städte altersgerecht, zugänglich und inklusiv zu machen. Die Förderung sozialer Inklusion und Partizipation sind zentrale Elemente des Programms.⁷

2.1.1 Zugang zu Transportmitteln

Der Zugang zur physischen Umwelt eröffnet sich für ältere Menschen teilweise erst durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Diese müssen daher für ältere Menschen barrierefrei und altersgerecht zugänglich sein. Dabei ist unter anderem an ältere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder sensorischen Beeinträchtigungen zu denken. Nur so kann es älteren Menschen ermöglicht werden, am öffentlichen Leben teilzunehmen, ihre Angehörigen und kulturelle Veranstaltungen zu besuchen oder soziale Aktivitäten zu genießen. Zudem nehmen ältere Menschen unter Umständen öfter regelmäßig medizinische Versorgung in Anspruch. Ein barrierefreier Zugang zum Gesundheitswesen, der durch öffentliche Verkehrsmittel hergestellt wird, kann lebenswichtig sein. Nach dem Weltaltenplan von Madrid sollen Staaten die Verfügbarkeit effizienter öffentlicher Verkehrsmittel in ländlichen und städtischen Gebieten verbessern, Straßen sicherer gestalten und die Entwicklung von Fahrzeugen, die die Bedarfe von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, fördern.

Die Rechte von älteren Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Transport sind zudem in der UN-Behindertenrechtskonvention verbindlich verankert. So verweist Artikel 9 darauf, dass das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation dem Zweck dient, ihnen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Zugangsbarrieren sollen bei Straßen, Transportmitteln und allen öffentlichen Einrichtungen beseitigt werden (Artikel 9 (1) b) UN-BRK) und es sollen Maßnahmen getroffen werden, dass auch private Anbieter*innen von Diensten und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen (Artikel 9 (2) b) UN-BRK). Artikel 20 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zudem dazu, wirksame Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Selbstbestimmung sicherzustellen.

Auch ältere Frauen sind besonders von unzureichenden Transportmöglichkeiten betroffen. In vielen Ländern lebt die Mehrheit der älteren Frauen in ländlichen Gebieten, wo der Zugang zu Dienstleistungen aufgrund ihres Alters und ihrer Armutsquote noch schwieriger ist. Dieser mangelnde Zugang kann darauf zurückzuführen sein, dass ältere Frauen über ein niedrigeres Einkommen verfügen und dass die öffentliche Politik nicht in der Lage ist, bezahlbare und zugängliche öffentliche Verkehrsmittel bereitzustellen, um den Bedarfen älterer Frauen gerecht zu werden.⁸

2.1.2 Lebensumfeld/Wohnen

Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum, als Teil eines angemessenen Lebensstandards, wie es in Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) garantiert ist. Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) garantiert zudem die Unverletzlichkeit der Wohnung. Artikel 28 der UN-BRK fordert darüber hinaus soziale Wohnungsbauprogramme, die Wohnraum bieten, der unter anderem für Menschen mit Behinderungen

⁷ <https://extranet.who.int/agefriendlyworld/age-friendly-cities-framework/>

⁸ UN, Committee on the Elimination of Discrimination against Women (2010): General recommendation No. 27 on older women and protection of their human rights, UN-Dok. CEDAW/C/GC/27, 16.12.2010, <https://undocs.org/CEDAW/C/GC/27>.

und ältere Menschen barrierefrei zugänglich ist.⁹ Für ältere Menschen hat das Recht auf angemessenes Wohnen eine besondere Relevanz, da es einen entscheidenden Einfluss auf ihre Lebensqualität und Selbständigkeit hat. Nach den Prinzipien der Vereinten Nationen für ältere Menschen sollen ältere Menschen Zugang zu angemessenem Wohnraum haben und solange, wie sie wollen, zuhause leben können. Zudem sollen sie in einem Umfeld leben können, welches sicher und an ihre Bedarfe und Präferenzen anpassungsfähig ist.

Der UN-Fachausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betont, dass Wohnen für ältere Menschen mehr als nur eine bloße Unterkunft sein muss und dass es neben der physischen auch eine psychologische und soziale Bedeutung hat, die berücksichtigt werden muss. Dementsprechend sollen nationale Maßnahmen älteren Menschen dabei unterstützen, so lange wie sie wollen in ihren eigenen Häusern und Wohnungen zu leben. Dies soll durch Umbau, Entwicklung und Verbesserung von Wohnraum garantiert werden.¹⁰

In ihrem Bericht zum Recht älterer Menschen auf angemessenes Wohnen führt die Unabhängige Expertin der Vereinten Nationen für den Genuss aller Menschenrechte durch ältere Menschen die Schwierigkeiten und Herausforderungen auf, mit denen sich ältere Menschen bei der Ausübung dieses Rechts konfrontiert sehen.¹¹ So sind sie zum Beispiel aufgrund einer zu geringen Rente nicht mehr in der Lage, ihre Miete zu zahlen, wenn sie aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Oder sie finden in ihrer Umgebung nicht die für ein selbstbestimmtes Leben notwendigen Dienste vor. Auch werden älteren Menschen aufgrund ihres Alters teilweise Kredite verweigert, sodass sie ihre Wohnungen und Häuser nicht an ihre Bedarfe anpassen können.

Nach dem Weltaltenplan von Madrid aus dem Jahr 2002 sollen die Staaten ältere Menschen dabei unterstützen, ihre Häuser und Wohnungen frei von Zugangs- und Mobilitätsbarrieren zu machen. Erschwinglicher Wohnraum soll mit Unterstützungsdiensten verknüpft werden, um die Integration von Wohnformen, Langzeitpflege und sozialer Interaktion zu gewährleisten. Darüber hinaus soll Wohnraum altersgerecht und barrierefrei zugänglich gestaltet und Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Plätzen gewährleistet werden.

Oft wird den Anforderungen an ein selbstbestimmtes Leben, wie zum Beispiel persönlicher Assistenz und angemessenen Wohnraum, einschließlich barrierefrei zugänglicher Wohnformen und Mobilitätshilfen, nicht genügend Beachtung beigemessen. Dies betrifft auch ältere Frauen in ländlichen Gegenden.¹² Zudem sehen sich ältere Frauen in diversen nationalen Gesetzen mit Hindernissen konfrontiert, wenn es darum geht, Wohnraum, Land und Eigentum zu erben.¹³

Auch architektonische Barrieren können ältere Menschen stark beeinträchtigen. Beispielsweise können ältere Menschen ihre Wohnungen in Gebäuden ohne funktionierende Aufzüge möglicherweise längere Zeit nicht verlassen. Dieses als „Gefängniswohnung“ bezeichnete Phänomen kann ältere Menschen isolieren und erhebliche Hindernisse für die Teilnahme am sozialen und öffentlichen Leben darstellen. Die systematische Einbeziehung spezifischer Barrierefreiheitskriterien und des universellen Designs in Wohn- und Bauvorschriften sowie in die Stadtplanung wäre entscheidend, um sicherzustellen, dass verschiedene Bevölkerungsgruppen, darunter auch ältere Menschen, über angemessenen Wohnraum

⁹ CRPD/C/GC/2, s. Fußnote 5.

¹⁰ E/1996/22, Ziff. 33, siehe Fußnote 6.

¹¹ UN, Unabhängige Expertin für den Genuss aller Menschenrechte durch ältere Menschen (2022): Ältere Menschen und das Recht auf angemessenes Wohnen, UN-Dok. A/77/239, 19.7.2022, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Rechte_Aelterer/Bericht_Unabhaengige_Expertin_fuer_Genuss_Menschenrechte_durch_aeltere_Menschen_Recht_auf_angemessenes_Wohnen.pdf.

¹² CEDAW/C/GC/27, s. Fußnote 8.

¹³ UN, Economic and Social Council (2012): Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights, UN-Dok. E/2012/51, 20.4.2012, Ziff. 45, <https://undocs.org/E/2012/51>.

verfügen. In diesem Zusammenhang ist die Partizipation älterer Menschen an Entscheidungsprozessen und der Entwicklung von Konzepten von großer Bedeutung.¹⁴

Viele ältere Menschen sind zudem von Obdachlosigkeit betroffen. Die Bezahlbarkeit von Wohnraum ist für sie ein besonderes Anliegen, insbesondere in Ländern, in denen der Mieterschutz schwach ist. Konflikte über das Eigentum an Land, die Nichtanerkennung des Landbesitzes und die Informalität von Siedlungen wirken sich auch auf das Recht auf Wasser und Sanitärversorgung sowie auf Gesundheit aus. Ältere Menschen sind zudem in der Regel häufiger von Zwangsräumungen betroffen als andere Bevölkerungsgruppen. Langjährige ältere Bewohner*innen werden möglicherweise von Grundeigentümer*innen oder Immobilienmakler*innen unter Druck gesetzt, um sie zur Räumung ihrer Wohnungen zu zwingen, damit diese saniert oder zu einem höheren Preis verkauft werden können. Die physischen und psychischen Auswirkungen der Zwangsräumung auf ältere Menschen sind erheblich.¹⁵

2.1.3 Zugang zu Information und Kommunikation

Artikel 21 der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert Menschen mit Behinderungen die Freiheit, sich Informationen zu beschaffen und ihre Form der Kommunikation frei zu wählen. Dazu sollen die Vertragsstaaten unter anderem Informationen in barrierefrei zugänglichen Formaten zur Verfügung stellen und im Umgang mit Behörden, die von Menschen mit Behinderungen gewählte Form der Kommunikation, akzeptieren.

Die Definition von Kommunikationssystem umfasst ein breites Spektrum an Zugangstechnologien wie Radio, Fernsehen, Mobiltelefone, Festnetzanschlüsse, Computer, Netzwerkhardware und -software.¹⁶ Die Bedeutung dieser Systeme liegt in ihrer Fähigkeit, ein breites Spektrum an Diensten zu erschließen und einen breiten Zugang zu Informationen und Wissen zu schaffen, insbesondere in unterversorgten Bevölkerungsgruppen, worunter ältere Menschen fallen können.

Ohne Zugang zu Information und Kommunikation ist das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben eingeschränkt. Der Zugang zu neuen Informations- und Kommunikationssystemen kann beispielsweise durch Erklärungen und leicht lesbare Formate vereinfacht werden. Zudem könnten ergänzende und alternative Methoden für ältere Menschen verfügbar gemacht werden.¹⁷

2.2 Menschenrechtliche Grundlage

Deutschland hat sich durch die Ratifizierung verschiedener Menschenrechtsverträge dazu verpflichtet, Menschenrechte umzusetzen. Deshalb muss der Staat die Pflicht erfüllen, die Menschenrechte aller in seinem Hoheitsbereich lebenden Personen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass der Staat zum Schutze der Menschenrechte von älteren Menschen handeln und diese vor Schäden durch Dritte schützen muss. Im Hinblick auf die Zugänglichkeit der Umwelt für ältere Menschen ist der Staat verpflichtet, Rahmenbedingungen für einen diskriminierungsfreien Zugang zum öffentlichen Leben zu schaffen. Die Umsetzung aller Reformen und die Überprüfung und Bewertung muss an den Menschenrechten und ihren Prinzipien gemessen werden.

Der rechtliche Charakter der Menschenrechte basiert auf einem individuellen Ansatz. Durch das Empowerment von Menschen in schutzbedürftigen Situationen als Rechtssubjekte und nicht nur als reine Fürsorgeobjekte wird ein paradigmatischer Wechsel unterstützt.

¹⁴ E/2012/51, Ziff. 47, s. Fußnote 13.

¹⁵ E/2012/51, Ziff. 45-46, s. Fußnote 13.

¹⁶ CRPD/C/GC/2, Ziff. 5, s. Fußnote 5.

¹⁷ CRPD/C/GC/2, Ziff. 20ff., s. Fußnote 5.

2.3 Der Menschenrechtsrahmen

International anerkannte Menschenrechtsnormen und -grundsätze, wie diejenigen, die in internationalen Menschenrechtskernverträgen enthalten sind, umfassen ältere Menschen und schützen sie. Trotz des impliziten Schutzes ist klar ersichtlich, dass im internationalen Menschenrechtssystem eine Lücke klafft, da es aktuell kein spezielles universelles Menschenrechtsinstrument in Bezug auf die Rechte Älterer gibt.¹⁸ Es gibt lediglich einige regionale Verträge, die die Rechte Älterer kodifiziert haben, beispielsweise die Interamerikanische Konvention zum Schutz der Menschenrechte Älterer (siehe Annex). Die Unabhängige Expertin der Vereinten Nationen für den Genuss aller Menschenrechte durch ältere Menschen ist das einzige Mandat im Bereich der Menschenrechte der UN mit einem spezifischen Fokus auf die Rechte Älterer.

All diese Entwicklungen haben den Menschenrechtsrahmen für ältere Menschen in den vergangenen Jahren präzisiert. Sie haben den paradigmatischen Wechsel hin zum Ansatz des Rechtssubjekts verbreitet und gestärkt. Zudem gehen von diesen Entwicklungen klare Zeichen aus, dass diese Themen größere Aufmerksamkeit seitens politischer Entscheidungsträger*innen erfordern.

2.4 Grundlagen des menschenrechtsorientierten Ansatzes

Die staatlichen Programme und Gesetze müssen für einen menschenrechtsorientierten Ansatz in Einklang mit den bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen stehen. Die Maßnahmen und Strategien müssen Menschenrechte berücksichtigen. Alle Menschen sind „gleich an Würde“ geboren (Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Die menschliche Würde muss nicht verdient werden, sie ist nicht an ein Leistungskonzept gebunden und sie ist gänzlich frei von der individuellen Leistung einer Person – unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf, einer möglichen Demenz oder sonstiger Barrieren.

3 Leitfragen¹⁹

Nationaler rechtlicher und politischer Rahmen

1. Welche nationalen gesetzlichen Bestimmungen und politischen Rahmenbedingungen erkennen die Rechte älterer Menschen auf Zugänglichkeit, Infrastruktur und Lebensumfeld (Verkehr, Wohnen und Zugang) an? Dies könnte Folgendes umfassen, ist aber nicht darauf beschränkt:

- a) das Recht älterer Menschen auf angemessenes Wohnen, einschließlich Land, Eigentum und Erbschaft
- b) das Recht älterer Menschen auf gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation (einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien) und zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten offenstehen oder zur Verfügung gestellt werden (z. B. Gebäude, Straßen, Transportmittel und andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, Schulen, Wohnraum, Grünflächen, medizinische Einrichtungen und Arbeitsplätze;

¹⁸ Für mehr Beispiele siehe OHCHR (2021): Aktualisierung der 2012 durchgeführten analytischen Ergebnisstudie zu den normativen Standards im internationalen Menschenrecht in Bezug auf ältere Menschen; <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185734/ef49e0de112cbd2ea63df833bcef8836/gaps-paper-data.pdf>. Siehe auch Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): Schutzlücken im internationalen Menschenrechtssystem und die Vorteile einer UN-Konvention für die Rechte Älterer. Stellungnahme, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/DIMR_Stellungnahme_2023_Schutzluecken_aelterer_Menschen.pdf.

¹⁹ Eigene Übersetzung des DIMR. Das englische Original kann hier abgerufen werden: https://social.un.org/ageing-working-group/documents/fourteenth%20session/OEWG14_guiding%20questions_accessibility%20housing_substantive%20inputs.pdf.

Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste).

c) Regelungen/Programme, die es älteren Menschen ermöglichen, selbstbestimmt zu leben und in ihre Gemeinden eingebunden zu sein, während sie älter werden.

2. Mit welchen Herausforderungen und Barrieren sehen sich ältere Menschen bei der Verwirklichung ihres Rechts auf Zugänglichkeit, Infrastruktur und Lebensumfeld (Verkehr, Wohnen und Zugang) auf nationaler und internationaler Ebene konfrontiert?

Daten und Forschung

3. Welche Daten, Statistiken und Forschungsergebnisse gibt es auf nationaler Ebene zu den Rechten älterer Menschen auf Zugänglichkeit, Infrastruktur und Lebensumfeld (öffentlicher Verkehr, Wohnen und Zugang)?

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

4. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Ageism und altersfeindliche Stereotypen, Vorurteile und Verhaltensweisen zu beseitigen, die das Recht älterer Menschen auf Zugänglichkeit, Infrastruktur und Lebensumfeld (Verkehr, Wohnen und Zugang) behindern?

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

5. Welche Mechanismen sind notwendig oder bereits vorhanden, damit ältere Menschen Beschwerden einreichen und Rechtsmittel einlegen können, wenn ihnen ihr Recht auf Zugänglichkeit, Infrastruktur und Lebensumfeld (Verkehr, Wohnen und Zugang) verweigert wird?

4 Anhang

4.1 Die rechtliche Stellung von Menschenrechtsverträgen in Deutschland

Deutschland hat verschiedene zentrale Menschenrechtsdokumente auf universeller und regionaler Ebene ratifiziert. Alle ratifizierten Menschenrechtsverträge wurden in nationales Recht umgesetzt und haben den Rang einfacher Bundesgesetze; diese gehen Landesrecht vor. Viele Rechte aus den Menschenrechtsverträgen sind direkt vor nationalen Gerichten einklagbar/justiziabel, da sie in ausreichendem Maße bestimmt sind.

Wenn die in internationalen Menschenrechtsverträgen festgeschriebenen Menschenrechte nicht direkt anwendbar sind, erlegen sie Staaten Verpflichtungen auf, eigene Gesetze oder Programme zur Umsetzung zu schaffen.

4.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 25

1. Jeder Mensch hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

4.3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt)

Artikel 17

(1) Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

4.4 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt)

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

4.5 United Nations Principles for Older Persons

1. Older persons should have access to adequate food, water, shelter, clothing and health care through the provision of income, family and community support and self-help.

5. Older persons should be able to live in environments that are safe and adaptable to personal preferences and changing capacities.

6. Older persons should be able to reside at home for as long as possible.

12. Older persons should have access to social and legal services to enhance their autonomy, protection and care.

4.6 Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung

Artikel 5

Im Einklang mit den in Artikel 2 niedergelegten grundsätzlichen Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten die rassistische Diskriminierung in jeder Form verbieten und beseitigen und das Recht jedes einzelnen Menschen, ohne Unterschied der „Rasse“, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, auf Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten; dies gilt insbesondere für folgende Rechte: [...]

f) das Recht auf Zugang zu jedem Ort oder Dienst, der für die Benutzung durch die Öffentlichkeit vorgesehen ist, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Cafés, Theater und Parks.

4.7 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Artikel 9 – Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 – Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auf fordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
- b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
- c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

4.8 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Artikel 14

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in ländlichen Gebieten, um dafür zu sorgen, dass sie gleichberechtigt mit dem Mann an der ländlichen Entwicklung und an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilhaben kann, und gewährleisten ihr insbesondere das Recht auf [...]

- h) angemessene Lebensbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Wohnung, sanitäre Einrichtungen, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen.

4.9 Inter-American Convention on Protecting the Human Rights of Older Persons²⁰

Article 26 - Right to accessibility and personal mobility

Older persons have the right to accessibility to the physical, social, economic, and cultural environment, as well as to personal mobility.

In order to ensure accessibility and personal mobility for older persons, so that they may live independently and participate fully in all aspects of life, States Parties shall progressively adopt appropriate measures to ensure for older persons access, on an equal basis with others, to the physical environment, to transportation, to information and communications, including information and communications technologies and systems, and to other facilities and services open or provided to the public, both in urban and in rural areas. These measures, which shall include the identification and elimination of obstacles and barriers to accessibility, shall apply to, inter alia:

- a. Buildings, roads, transportation, and other indoor and outdoor facilities, including centers of education, housing, medical facilities, and workplaces;

²⁰ http://www.oas.org/en/sla/dil/docs/inter_american_treaties_A-70_human_rights_older_persons.pdf.

b. Information, communications, and other services, including electronic services and emergency services.

States Parties shall also take appropriate measures to:

- a. Develop, promulgate, and monitor the implementation of minimum standards and guidelines for the accessibility of facilities and services open or provided to the public;
- b. Ensure that public and private entities that offer facilities and services which are open or provided to the public take into account all aspects of accessibility for older persons;
- c. Provide training for all stakeholders on accessibility issues facing older persons;
- d. Promote other appropriate forms of assistance and support to older persons to ensure their access to information;
- e. Promote access for older persons, at the lowest possible cost, to new information and communications technologies and systems, including the Internet;
- f. Foster access for older persons to preferential fees, or no fees, for transportation services open or provided to the public;
- g. Promote initiatives, in transportation services open or provided to the public, for the provision of reserved seats for older persons, which should be identified by appropriate signs;
- h. In buildings and other facilities open to the public, provide signage in formats that are easy to read and understand, and are appropriate for older persons.

Weitere relevante Artikel: Artikel 8 (Right to participation and community integration) und Artikel 24 (right to housing)

4.10 Protocol to the African Charter on Human and People's Rights on the Rights of Older Persons in Africa²¹

Article 18 – Accessibility

State Parties shall take measures to ensure that Older Persons have access to infrastructure, including buildings, public transport and are accorded seating priority.

4.11 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 7 – Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Artikel 21 – Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen [...] des Alters [...], sind verboten.

Artikel 25 – Rechte älterer Menschen

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

Artikel 36 – Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

²¹ https://au.int/sites/default/files/treaties/36438-treaty-0051_-_protocol_on_the_rights_of_older_persons_e.pdf.

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

4.12 (Revidierte) Europäische Sozialcharta

Artikel 23 – Das Recht älterer Menschen auf sozialen Schutz

Um die wirksame Ausübung des Rechts älterer Menschen auf sozialen Schutz zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen oder zu fördern, die insbesondere:

– älteren Menschen die Möglichkeit geben sollen, so lange wie möglich vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu bleiben, und zwar durch:

a) ausreichende Mittel, die es ihnen ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen und aktiv am öffentlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen,

b) die Bereitstellung von Informationen über Dienste und Einrichtungen für ältere Menschen und über ihre Möglichkeiten, diese in Anspruch zu nehmen;

– älteren Menschen die Möglichkeit geben sollen, ihre Lebensweise frei zu wählen und in ihrer gewohnten Umgebung, solange sie dies wollen und können, ein eigenständiges Leben zu führen, und zwar durch:

a) die Bereitstellung von ihren Bedürfnissen und ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Wohnungen oder von angemessenen Hilfen zur Anpassung der Wohnungen,

4.13 Madrid International Plan of Action on Ageing (2002)

II. Recommendations for action

C. Priority direction III: Ensuring enabling an supportive environment

Issue 1: Housing and the living environment

95. Housing and the surrounding environment are particularly important for older persons, inclusive of factors such as: accessibility and safety; the financial burden of maintaining a home; and the important emotional and psychological security of a home. It is recognized that good housing can promote good health and well-being. It is also important that older persons are provided, where possible, with an adequate choice of where they live, a factor that needs to be built into policies and programmes.

96. In developing countries, and some countries with economies in transition, rapid demographic ageing is taking place in a context of continuing urbanization and a growing number of persons who are ageing in urban areas lack affordable housing and services. At the same time a large number of persons are ageing in isolation in rural areas, rather than in the traditional environment of an extended family. Left alone, they are often without adequate transportation and support systems.

97. In developed countries, the built environment and adequate transportation for older persons are also a growing concern. Housing developments are typically designed for young families who have their own transport.

98. Objective 1: Promotion of “ageing in place” in the community with due regard to individual preferences and affordable housing options for older persons.

Actions

- (a) Promote the development of age-integrated communities;
- (b) Coordinate multi-sectoral efforts to support the continued integration of older persons with their families and communities;
- (c) Encourage investment in local infrastructure, such as transportation, health, sanitation and security, designed to support multigenerational communities;
- (d) Introduce policies and support initiatives that ease access of older persons to goods and services;
- (e) Promote equitable allocation of public housing for older persons;
- (f) Link affordable housing with social support services to ensure the integration of living arrangements, long-term care and opportunities for social interaction;
- (g) Encourage age-friendly and accessible housing design and ensure easy access to public buildings and spaces;
- (h) Provide older persons, their families and caregivers with timely and effective information and advice on the housing options available to them;
- (i) Ensure that housing provided for older persons takes appropriate account of their care and cultural needs;
- (j) Promote the growing continuum of housing options for older persons.

99. Objective 2: Improvement in housing and environmental design to promote independent living by taking into account the needs of older persons in particular those with disabilities.

Actions

- (a) Ensure that new urban spaces are free of barriers to mobility and access;
- (b) Promote employment of technology and rehabilitation services designed to support independent living;
- (c) Meet the need for shared and multigenerational co-residence through the design of housing and public space;
- (d) Assist older persons in making their homes free of barriers to mobility and access.

100. Objective 3: Improved availability of accessible and affordable transportation for older persons.

Actions

- (a) Improve the availability of efficient public transportation services in rural and urban areas;
- (b) Facilitate the growth of both public and private alternative forms of transport in urban areas, such as neighbourhood-based businesses and services;
- (c) Encourage the training and assessment of older drivers, the design of safer roadways and the development of new kinds of vehicles that cater to the needs of older persons and persons with disabilities

4.14 Agenda 2030

Ziel 11 - Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten

11.1 Bis 2030 den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung für alle sicherstellen und Slums sanieren

11.2 Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen

11.3 Bis 2030 die Verstärkung inklusiver und nachhaltiger gestalten und die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung in allen Ländern verstärken

11.4 Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und -naturerbes verstärken

11.5 Bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch verursachten unmittelbaren wirtschaftlichen Verluste im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt wesentlich verringern, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Armen und von Menschen in prekären Situationen

11.6 Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung

11.7 Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

11.a Durch eine verstärkte nationale und regionale Entwicklungsplanung positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Verbindungen zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten unterstützen

11.b Bis 2020 die Zahl der Städte und Siedlungen, die integrierte Politiken und Pläne zur Förderung der Inklusion, der Ressourceneffizienz, der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen beschließen und umsetzen, wesentlich erhöhen und gemäß dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015–2030 ein ganzheitliches Katastrophenrisikomanagement auf allen Ebenen entwickeln und umsetzen

11.c Die am wenigsten entwickelten Länder unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe beim Bau nachhaltiger und widerstandsfähiger Gebäude unter Nutzung einheimischer Materialien unterstützen

4.15 Empfehlung CM/Rec(2014)2 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Menschenrechte älterer Menschen²²

V. Social protection and employment

22. Member States should take measures to facilitate mobility of older persons and proper access to infrastructure for them.

23. Member States should provide adequate measures of support to enable older persons to have housing adapted to their current and future needs.

²² Empfehlung CM/Rec(2014)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Förderung der Menschenrechte älterer Menschen. Am 19. Februar 2014 auf der 1192. Sitzung der Vertreter der Minister vom Ministerkomitee angenommen.